

**STATUTEN**

**DES**

**TURN- UND SPORTVEREIN KESTENHOLZ**



**TSV KESTENHOLZ**

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein Kestenholz (TSV) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist in Kestenholz.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- *des Solothurner Kantonturnverbandes (SOTV) bzw. des Regionaltturnverbandes (RTVTG)*

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriegen
- Frauenriegen / Männerriegen
- Seniorenriegen
- Mannschaftssport
- Jugend- und Kinderriegen

#### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag der technischen Leitung durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder (Gönner)
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Diese entscheiden über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jährlich möglich. Dies ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und muss mindestens 1 Monat vor der Vereinsversammlung mitgeteilt werden. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

## **Art. 11 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 13 Rechte und Pflichten**

Aktiv-, Ehren- und Gönnermitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des RTVTG und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 14 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder nehmen am sportlichen Vereinsbetrieb teil.

## **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

## **Art. 16 Gönner**

Gönner sind Mitglieder, welche nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen, den Verein jedoch tatkräftig und freiwillig finanziell unterstützen.

## **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

# **V. Organe des Vereins**

## **Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- technische Leitung (TL)
- Jugendkommission (JUKO)
- Revisionsstelle

## Vereinsversammlung

### Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Gönnern
- Mitgliedern des VS und der TL
- Revisionsstelle

### Art. 20 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

*Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:*

- *Genehmigung des Protokolls der letzten VV*
- *Mutationen*
- *Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung*
- *Abnahme der Jahresrechnung des Vereins*
- *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- *Genehmigung des Jahresbudgets*
- *Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes*
- *Wahl der Revisionsstelle*
- *Fusionen*
- *Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern*
- *Verwendung des Liquidationserlöses*
- *Festsetzung des Jahresprogramms*
- *Wahl der technischen Leitung*
- *Wahl der übrigen Mitglieder der TL*
- *Wahl der Chargierten*
- *Ehrungen*

### Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Eingereichte Anträge werden den Mitgliedern sieben Tage vor der GV mit genauem Wortlaut bekannt gegeben.

### Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 23 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 24 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder sowie, Ehrenmitglieder und Gönner sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 25 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Alle Änderungen sind dem SOTV zur Genehmigung einzureichen. Der Beschluss der VV über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Art. 26 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 27 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 28 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

## **Art. 29 Vorstand**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium bestehend aus drei Personen (davon min. 1 Frau und min. 1 Mann)
- dem\*der technische\*r Leiter\*in Jugendsport

- dem\*der technische\*r Leiter\*in Aktive
- dem\*der technische\*r Leiter\*in Frauen und Männer
- dem\*der technische\*r Leiter\*in Mannschaftssport
- Leiter\*in Finanzen
- Leiter\*in Administration
- Leiter\*in Information

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

## **Art. 30 Amtsdauer**

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **Art. 31 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Die detaillierten Aufgaben sind im Funktionendiagramm geregelt.

## **Art. 32 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 33 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

## **Art. 34 Zeichnungsberechtigung**

Der\*die Präsident\*in und/oder ein\*e Stellvertreter\*in zeichnet rechtsverbindlich auf der Basis eines Vorstandsbeschlusses.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der\*die Präsident\*in und der\*die Kassier\*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in Einzelunterschrift.

## **Art. 35 Technische Leitung**

Die TL setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung Aktive als Präsident\*in
- alle Riegenverantwortliche

*Jede Riege ist vertreten. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TL konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihres Präsident\*in.*

## **Art. 36 Aufgaben**

*Die TK ist namentlich zuständig für*

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- Anmeldung und Organisation Sportanlässe

## **Art. 37 Einberufung**

*Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.*

## **Art. 38 Jugendkommission**

Die JUKO setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung Jugend
- ca. 4 Mitglieder

## **Art. 39 Aufgaben**

*Die JUKO ist namentlich zuständig für*

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- Anmeldung und Organisation Sportanlässe

## **Art. 40 Einberufung**

*Die JUKO versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.*

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 41 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 42 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 43 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.



## VI. Verwaltung

### Art. 44 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 45 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### Art. 46 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

### Art. 47 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

### Art. 48 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## VII. Haftung

### Art. 49 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VII. Finanzen

### Art. 50 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 51 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Passivbeiträge
- Sponsoring-Erträge
- J + S Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

## **Art. 52 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Leiterentschädigungen
- Kursgelder
- Talent- und Jugendförderung
- Geschenke und Beiträge verschiedener Art

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

## **Art. 53 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

## **Art. 54 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 55 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

### **Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins gehen die Akten, das Material und das Vereinsvermögen für mindestens 10 Jahre zur Verwahrung an die Einwohnergemeinde Kestenholz über. Wird während dieser Zeit kein neuer Turnverein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet, verfallen Material und Vermögen an die Einwohnergemeinde Kestenholz zugunsten der Förderung von Jugend und Sport.

## **Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Januar 2009.  
Sie wurden an der ordentlichen VV vom 12. Januar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des SOTV in Kraft.

Kestenholz, 12. Januar 2024

Für den TSV Kestenholz

Präsident  
Philipp Ruckli

Aktuarin  
Beatrice Ingold

.....

.....

Vizepräsidentin  
Regula Hoffmann

Vizepräsidentin  
Alexandra Hebeisen

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SOTV genehmigt.

Präsident  
Christian Sutter

Sekretärin  
Simone Grimm

.....

.....